

## Merkblatt **KINOINVESTITIONSFÖRDERUNG**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Das Medienboard fördert im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kinobetreiberinnen und Kinobetreiber Berlin und Brandenburg bei Vorhaben, die nicht durch das „Zukunftsprogramm Kino“ (ZPK) abgedeckt sind, wie z.B. Wiedereröffnung, Erweiterung und Neuerrichtung von Kinos. Die Förderung des Medienboard wird von der Filmförderungsanstalt (FFA) durchgeführt.

### Allgemeine Grundsätze

1. Es werden nur Maßnahmen unterstützt, die eine FFA Förderung erhalten. Die Antragstellung, Prüfung der Unterlagen, Bewilligung und die Abwicklung der Förderung erfolgen durch die FFA gem. §§ 134 ff FFG und D. 13 Richtlinie Projektförderung Kino.
2. Die Förderung wird als **ZUSCHUSS** gewährt.
3. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung der Maßnahme begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

### Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von Kinos mit durchgehendem Spielbetrieb und Sitz in Berlin und/oder Brandenburg.
2. Die Kinos dürfen
  - 2.1 maximal 7 Säle pro Betriebsstätte haben. Hat ein Kino mehr als 4 Säle, darf die durchschnittliche Saalgröße 90 Sitzplätze nicht überschreiten.
  - 2.2 In jedem Fall sind die Kinos antragsberechtigt, die in den letzten 3 Kalenderjahren Kinoprogrammpreise des Medienboard oder des BKM erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind Kinos, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen.
3. Es gelten die Antragsfristen der FFA. Bei Rückfragen können sich die Antragstellenden an den Kinobeauftragten des Medienboard wenden.

### Vergabe und Höhe der Förderung

1. Die FFA entscheidet über den Antrag und erstellt den Förderbescheid.
2. Die Förderhöhe beträgt bis zu 50% der FFA Förderung.

Stand: 15.03.2023